

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MINDACT Consulting & Content GmbH

1. Geltung und Vertragsbedingungen

1.1 In allen Vertragsbeziehungen über Werk, Sach- und Dienstleistungen, in denen MINDACT für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend "Vertragspartner" und gemeinsam "Parteien" genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von MINDACT.

1.2 MINDACT bietet Leistungen in den Bereichen Marketing, Prozessberatung, Produktion und Public Relations an.

1.2.1 MARKETING

MINDACT bietet eine vollumfängliche und strategische Marketing-Beratung sowie die Umsetzung von Marketingmaßnahmen. Im Zentrum der Beratung steht die Analyse der einzelnen Berührungspunkte des Unternehmens mit seinen Zielgruppen (Touchpoint-Analyse), auf deren Basis Einzelmaßnahmen abgeleitet, definiert und umgesetzt werden.

1.2.2 PROZESSBERATUNG

Die Prozessberatung von MINDACT bezieht sich auf alle unternehmerischen Prozesse von der strategischen Ausrichtung (Vision und Ziele), über die Beratung bei der Produktentwicklung, Produkt- und Preispositionierung bis hin zu kommunikativen Prozessen für Vertriebs- und Markenzwecke. Techniken bei der Beratung sind insbesondere der Design-Thinking-Ansatz sowie die Lean-Start-Up-Methodik.

1.2.3 PRODUKTION

MINDACT produziert digitale Medien wie Präsentationen, Webseiten oder Bewegtbild-Medien insbesondere Filme. Darüber hinaus bietet MINDACT unterstützende Dienstleistungen wie Hosting und Dateimanagement sowie die Entwicklung eigener Produkte wie MINDACT Press Kit und MINDACT Touch.

1.2.4 PUBLIC RELATIONS

MINDACT bietet alle Bereiche der klassischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere Kommunikationsplanung, redaktioneller Arbeit, Aufbau und Pflege von Journalistenkontakten, Erstellung und Aussand von Presseinformationen, Social-Media-Beratung und Umsetzung von Dialog-Maßnahmen sowie Medienresonanzanalyse.

1.2.5 Software

MINDACT entwickelt und produziert digitale Güter (bspw. Templates für Webseiten, Plugins etc.), die zu von MINDACT festgelegten Preisen verkauft werden.

1.3 Die Rechtsbeziehungen der Parteien werden gestaltet durch

1.3.1 einzelvertragliche Vereinbarungen,

1.3.2 die nach 1.3.1 genannten Anlagen und Unterlagen,

1.3.3 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Widersprüchen oder Regelungslücken gilt vorstehende Rangfolge.

Nach Abschluss des Vertrags erstellte Unterlagen und Anlagen werden mit nachträglicher Gegenzeichnung sämtlicher Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Diese vorgenannten Vertragsbestandteile geben die Abreden für den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.5 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der schriftlich getroffenen Nebenabreden) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

1.6 Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MINDACT einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch MINDACT schriftlich zugestimmt.

1.7 Die vorliegenden Bedingungen gelten als ausgehandelt, wenn MINDACT dem Vertragspartner im Angebotswege eine Leistungsalternative oder mehrere Leistungsalternativen angeboten hat, zwischen denen der Auftragnehmer wählen konnte.

2. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

2.1 MINDACT kann Angebote von Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von MINDACT sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von MINDACT für den Vertragsinhalt maßgeblich.

2.2 Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von MINDACT begründen als in den Geschäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von MINDACT.

3. Vertragsbindung

3.1 Die Zusammenarbeit der Parteien beruht in hohem Maße auf Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Daher müssen Fristsetzungen (außer in Eilfällen oder zeitnahen Produktionen) zumindest fünf Werktage betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

3.2 Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

3.3 Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere nach § 4 Nr. 6 (Leistungserbringung), § 8 (Vergütung, Zahlung und Vorbehalt) abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 13 (Haftung).

4. Leistungserbringung

4.1 Der Vertragspartner gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. MINDACT kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und nach Absprache mit dem Vertragspartner die Projektleitung übernehmen. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.

4.2 Schriftliche Konzepte sind kostenpflichtig, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung dazu treffen.

4.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko dafür, dass die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat insoweit auch eine Dokumentationspflicht bezüglich seiner Leistungsbeschreibung, die als Anlage gemäß § 1 Abs. 3 [Geltung der Vertragsbedingungen] Vertragsbestandteil wird.

4.4 Bei Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von MINDACT oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Verändert er nach Vertragsschluss die Anforderungen an den Leistungsgegenstand, trägt er das Mehrkostenrisiko, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

4.5 MINDACT entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden (§ 13 Haftung) ein.

4.6 Können Leistungen aus Gründen, die MINDACT nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten und Leistungen dennoch in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkung des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner sorgt für die technische Umgebung entsprechend den Vorgaben von MINDACT. Er beachtet insbesondere die Vorgaben im Angebot.

5.2 Der Vertragspartner ist für die Sicherung seines technischen Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von MINDACT davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5.3 Der Vertragspartner trägt Nachteile und Mehrkosten bei Verletzungen seiner Pflichten.

6. Leistungszeit

6.1 Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von MINDACT ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht von MINDACT zur Realisierung beginnt erst mit Angebotsannahme bzw. Annahme oder Abnahme des vertragsgegenständlichen Leistungskonzepts durch den Vertragspartner.

6.2 Wenn MINDACT auf eine Mitwirkung oder Information des Vertragspartners wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände an der Auftragsdurchführung gehindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. MINDACT wird dem Vertragspartner die Behinderung ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

6.3 Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3 (Vertragsbindung).

7. Stornierung Bei einem Rücktritt des Vertragspartners vor Beginn des Projektes berechnet MINDACT dem Vertragspartner folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: - bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10 %, - ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25 %, - ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50 %, - ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80 %, - ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 100%.

8. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

8.1 Die Vergütung richtet sich ohne andere schriftliche Vereinbarungen nach den jeweils gültigen MINDACT-Preislisten.

8.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. MINDACT ist berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

8.3 Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. Reklamationen führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

8.4 Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei MINDACT üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich entsprechend § 8 Nr. 3 widersprechen.

8.5 Zahlungen sind spätestens binnen vierzehn Tagen nach Lieferung und Empfang der Leistung zu erbringen. Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Nimmt MINDACT wegen des Verzugs Kredite in Anspruch, kann MINDACT von dem Vertragspartner den höheren Zinssatz verlangen.

8.6 Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von MINDACT entsprechend der MINDACT-Preisliste berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Vertragspartners bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Vertragspartners.

8.7 MINDACT kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar - ein wichtiger Grund in § 14 Nr. 2 (Laufzeit des Vertrags bei einem Dauerschuldverhältnis) gilt entsprechend - so kann MINDACT die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

8.8 Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Er kann seine Forderung gegenüber MINDACT, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten.

8.9 Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist MINDACT unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere

den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrages zurückzuhalten.

8.10 MINDACT ist berechtigt, die Beiträge für die Künstlersozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA und Steuern ausländischer Künstler dem Vertragspartner zzgl. 15 % Service-Fee in Rechnung zu stellen.

9. Change- Request- Verfahren (Zusatzangebot)

9.1 Während der Laufzeit eines Einzelvertrags können beide Parteien jederzeit schriftliche Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

9.2 Im Falle eines Änderungsvorschlags durch den Vertragspartner wird MINDACT innerhalb einer angemessenen Zeit mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vertraglichen Leistungen hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung (Zusatzangebot). Der Vertragspartner hat MINDACT sodann schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu den Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrecht erhalten will oder ob er den Vertrag zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen fortführt.

9.3 Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann MINDACT den durch die Prüfung bedingten Aufwand entsprechend § 8 (Vergütung, Zahlung, Vorbehalt) separat in Rechnung stellen.

9.4 Im Falle eines Änderungsvorschlags durch MINDACT wird der Vertragspartner schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

9.5 Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Vertragspartner kann stattdessen unter Beachtung des Punkt 3 (Vertragsbindung) verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er ist sodann verpflichtet, MINDACT wirtschaftlich entsprechend einer Durchführung des Vertrags schadlos zu halten.

10. Gewährleistung und Abnahme bei Werkleistungen

10.1 Gewährleistung

Die Produktbeschreibung des Werks in der Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich als Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von MINDACT stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werks dar, es sei denn, MINDACT und der Vertragspartner haben diese Beschaffenheitsangaben als vertragsgemäß vereinbart. Die Fehlerfreiheit und eine Funktionalität von 98 % kann bei Software gewährleistet werden.

10.1.1 MINDACT leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

10.1.2 Sofern MINDACT die Erfüllung ernsthaft oder endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie MINDACT nicht zumutbar ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzungen der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 13 (Haftung) statt der Leistung verlangen.

10.1.3 Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

10.1.4 Mängel der gelieferten Leistung sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

10.1.5 Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.1.6 Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Werks.

10.1.7 Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Anleitung oder Beschreibung, ist MINDACT lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung oder Beschreibung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung oder Beschreibung der ordnungsgemäßen Montage oder Nutzung des Werks entgegensteht.

10.1.8 Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann MINDACT dem Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die sie im Rahmen der Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks getätigt hat.

10.2 Abnahme

10.2.1 Der Vertragspartner hat innerhalb einer von MINDACT gesetzten Frist oder spätestens nach 5 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht in dieser Frist erklärt und die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

10.2.2 Hat eine Werkleistung mehrere, vom Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

10.2.3 Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann MINDACT Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

10.2.4 Enthält der Vertrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzepts oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistungen, so kann MINDACT für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

10.2.5 MINDACT beseitigt die laut Absatz 1 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Vertragspartner das Leistungsergebnis spätestens binnen fünf Werktagen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

10.3 Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Vertragspartners oder durch die technische Umgebung oder Systemumgebung verursacht sind. Leistungen, die MINDACT erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 8 (Vergütung, Zahlung, Vorbehalt) in Rechnung gestellt.

11. Gewährleistung bei Dienstleistungen

11.1 Offensichtliche Fehler und Unvollständigkeit der Dienstleistung/ Beratungsleistung sind unverzüglich §8211 ; bei verdeckten Fehlern innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Dienstleistung/ Beratungsleistung schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch eine Beschreibung des Fehlers enthalten.

11.2 Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Fehler selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Fehlers und für die Rechtzeitigkeit der Rüge.

12. Eigentumsvorbehalt/Nutzungsrechte

12.1 Die von MINDACT geschaffenen Vertragsergebnisse stehen bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher aus dem konkreten Leistungsverzeichnis und etwaiger Ergänzungen folgender Ansprüche MINDACT zu (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von MINDACT in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Entsprechendes gilt für die an den Vertragsergebnissen bestehenden Nutzungsrechte.

12.2 Der Vertragspartner ist zu weiteren Veräußerungen der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, indem er MINDACT gegenwärtig alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindungen mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an MINDACT ab. MINDACT nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. MINDACT hat die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich MINDACT, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

12.3 Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht MINDACT gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner gegenwärtig die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. MINDACT nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen gilt § 12 Nr. 2 entsprechend.

12.4 MINDACT kann verlangen, dass der Vertragspartner ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

12.5 Der Vertragspartner hat MINDACT Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

12.6 Der Vertragspartner hat MINDACT von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.

12.7 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Vertragspartners ist MINDACT berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeansprüche gegen Dritte an MINDACT abzutreten. Der Vertragspartner gestattet MINDACT unwiderruflich das Betreten der Räume des Vertragspartners, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um MINDACT die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

12.8 Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von MINDACT, abzüglich 10 %, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

12.9 Dem Vertragspartner ist ohne schriftliche Einwilligung von MINDACT nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

13. Haftung

13.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MINDACT, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.

13.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MINDACT nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.3 Die Einschränkungen der Nr. 13.1 und 13.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

13.4 Bei Datenverlusten des Vertragspartners haftet MINDACT entsprechend § 13 Nr. 1 bis Nr. 3 nur für den Aufwand der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.

13.5 Darüber hinaus erfolgt eine Haftung nur soweit MINDACT gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

13.6 Für alle Ansprüche gegen MINDACT auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt - außer in den Fällen des Punktes § 13 Nr.1 - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

13.7 Fälle höherer Gewalt, die MINDACT, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden MINDACT bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von MINDACT nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/ Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

13.8 Der Einwand des Mitverschuldens des Vertragspartners wird vorbehalten.

14. Laufzeit des Vertrages bei einem Dauerschuldverhältnis

14.1 Vertragsdauer

Der Vertrag zwischen den Parteien tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden.

14.2 Außerordentliche Kündigung

MINDACT hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu einem früheren Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

14.2.1 Die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht von dem Vertragspartner zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird.

14.2.2 Der Vertragspartner in Zahlungsschwierigkeiten im Sinne der §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung gerät (oder: die Aufsichtsbehörde über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzieht).

14.3 Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beweispflicht für das Vorliegen der Kündigungsgründe sowie den Zugang des Kündigungsschreibens trägt der Kündigende. Etwas anderes gilt nur, wenn die Kündigung bestätigt wurde.

14.4 Für jeden Fall der außerordentlichen Kündigung gilt, dass die anerkannten, offen stehenden Salden sofort auszugleichen sind.

15. Überlassene Gegenstände und Schutzrechte

15.1 Von MINDACT dem Vertragspartner vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Konzepte, Exposes, Treatments, Drehbücher, Skripte, Vorschläge) sind körperliches und geistiges Eigentum von MINDACT; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten und dürfen nicht vervielfältigt, genutzt oder verwertet werden.

15.2 Vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Material kann MINDACT im Rahmen der Leistungserbringung uneingeschränkt nutzen. MINDACT ist nicht verpflichtet, dieses Material auf Konformität mit den Vorschriften des Urheber- und Markenrechtes oder sonstiger Schutzvorschriften und daraus resultierenden Rechten Dritter zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist jedwede Haftung von MINDACT gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner MINDACT auf eigene Kosten von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen bezüglich des zur Verfügung gestellten Materials frei.

15.3 MINDACT übernimmt keine Gewähr für die Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und Werke. Gleiches gilt für sonstige Schutzrechte.

15.4 Die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, die sich aus den beauftragten Leistungen ergeben, obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. MINDACT wird nur bei ausdrücklicher Bestimmung im Leistungsverzeichnis gewerbliche Schutzrechte im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners bei den hierfür vorgesehenen Stellen anmelden. Dadurch entstehende Kosten und sonstige Ansprüche Dritter trägt der Vertragspartner. Sollte die Schutzrechtsanmeldung durch den Vertragspartner aus rechtlichen Gründen von einer Mitwirkungshandlung von MINDACT abhängen, wird MINDACT diese vornehmen. In diesem Fall ist MINDACT berechtigt, etwaige durch die Mitwirkungshandlung entstandene Mehrkosten auf den Vertragspartner umzulegen.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von MINDACT zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von MINDACT gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.

16.2 Der Vertragspartner darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Informationen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich über die Rechte von MINDACT an Vertragsleistungen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.

16.3 Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände - insbesondere ihm evtl. überlassene Konzepte, Exposés, Drehbücher, Dokumentationen - sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

16.4 MINDACT beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit MINDACT Zugang zur Technik, Hard- und Software des Vertragspartners erhält (z.B. bei Produktionen), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch MINDACT. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von MINDACT. Mit diesen personenbezogenen Daten wird MINDACT nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

17. Nennungsverpflichtung

17.1 Bei Film- oder Fernsehproduktionen, die durch MINDACT oder unter maßgeblicher technischer Beteiligung von MINDACT hergestellt werden, ist im Titel, im Vorspann oder Nachspann anzugeben "hergestellt von MINDACT". Gleichzeitig ist das Firmenzeichen von MINDACT zu zeigen.

17.2 MINDACT darf den Vertragspartner auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. MINDACT darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Vertragspartner kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

18. Geltendes Recht und Gerichtsstand

18.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

18.2 Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Es gilt das für Inlandsgeschäfte maßgebliche deutsche Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISK) ist ausgeschlossen, soweit es sich dabei nicht um zwingende Bestimmungen nach deutschem Recht handelt.

18.3 Wird der Vertrag im EG-inneregemeinschaftlichen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner MINDACT nicht seine Umsatzsteueridentifikations-Nummer vor, ist MINDACT berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Entgelt in Rechnung zu stellen und zu verlangen.